OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651389/8/Wim

Datum:
Linz, 26. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des Dr. E.H., vertreten durch Rechtsanwälte G. & P., X, L., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Jänner 2019, GZ: FE-93/2019, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. August 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführer gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich binnen zwei Monaten ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A, B und F gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass er bei einer Verkehrskontrolle am 18. Jänner 2019 um ca. 12:30 Uhr auf die einschreitenden Exekutivbeamten einen sehr verwirrten und dementen Eindruck hinterlassen habe. Deshalb müsse seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel gezogen werden.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass es zwar richtig sei, dass er im Rahmen der Kontrolle in einem Halte- und Parkverbot gestanden sei, um nach dem Weg zur Nibelungenbrücke zu fragen und bei der anschließenden Lenker- und Fahrzeugkontrolle den Führerschein und Zulassungsschein nicht finden habe können. Dies deshalb, weil die Ehegattin des Beschwerdeführers die Papiere, die normalerweise immer im Handschuhfach liegen, in ihre Handtasche gepackt habe und sie daher nicht an dem Ort waren, wo sie sich normal befunden hätten.

Der Beschwerdeführer habe nicht nach Hause gewollt sondern in die X-straße, zum Haus seines Sohnes, um das er sich immer wieder noch regelmäßig kümmere. Daher habe der Beschwerdeführer der Wegbeschreibung, die ihm die Beamten zu seiner Wohnung in die Y-straße gegeben hätten, nicht gefolgt.

Die einschreitenden Beamten würden nicht über die psychiatrische Fachkenntnisse verfügen, um eine Demenzkrankheit diagnostizieren zu können. Der Beschwerdeführer erfreue sich bester Gesundheit und nehme weder Medikamente noch erst Recht Psychopharmaka ein und benötige auch keine Brille. Er sei nach wie vor als Geschäftsführer des X- und Y-hotels tätig. Es würden daher keine begründeten Bedenken hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erlassung des gegenständlichen Aufforderungsbescheides bestehen.

Zum Beweis für sein Vorbringen wurde die Einvernahme seiner Ehegattin beantragt.

Es wurden die Anträge gestellt, die belangte Behörde möge im Wege einer Beschwerdevorentscheidung den angefochtenen Bescheid aufheben, in eventu das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen und hieraufhin die Sache selbst entscheiden und der Beschwerde stattgeben sowie den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in welcher neben dem Beschwerdeführer auch seine Ehegattin sowie die beiden einschreitenden Exekutivbeamten als Zeugen befragt wurden.

Weiters wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein aktueller Verwaltungsstrafregisterauszug sowie Ausdrucke aus Google Maps betreffend der Örtlichkeit der Kontrolle, den Weg zur Wohnung des Beschwerdeführers in die Y-straße sowie zur Wohnung in die X-straße nach Urfahr ausgedruckt und der Verhandlungsschrift angeschlossen.

Überdies wurden vom erkennenden Richter beim regelmäßig vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich befassten medizinischen Amtssachverständigen für Führerscheinentzugsverfahren telefonisch Fragen eingeholt, die an den Beschwerdeführer hinsichtlich der Feststellung von möglichen Bedenken der gesundheitlichen Eignung gerichtet werden könnten und diese wurden auch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung bei der Befragung des Beschwerdeführers gestellt.

3.2. Vom Beschwerdeführer wurden unter anderem folgende Angaben und Aussagen getätigt (Auszüge aus dem Verhandlungsprotokoll):

„Nach Eröffnung der Verhandlung wird vom Beschwerdeführer und auch von seinem Rechtsvertreter ersucht, dass der Richter möglichst laut sprechen soll, damit der Beschwerdeführer dem Verlauf der Verhandlung auch folgen kann, da er sich mit dem Gehör etwas schwer tut.

.....

Zur Wohnadresse gibt der Beschwerdeführer an, dass er in der Y-straße in Linz wohnt. Zur Nummer sagt er zunächst 14, auf Rückfrage des Verhandlungsleiters, ob die stimmt, gibt er an, dass sie ihm jetzt nicht einfällt. Über Vorhalt, wonach in den Akten Y-straße als Adresse aufscheint, bestätigt dies der Beschwerdeführer.

.....

Auf die Frage, ob ich in Linz länger bei einer Firma gearbeitet habe, gebe ich an, dass dies schon der Fall war. Auf die Frage, bei welcher Firma dies war, muss ich angeben, dass mir das jetzt nicht einfällt.

.....

Über Befragen, was heute für ein Wochentag ist, gebe ich an, dass heute Mittwoch ist. Ich frage meinen Rechtsvertreter, ob das stimmt.

.....
Auf die Frage, was 7 x 9 – 10 ist, gibt der Beschwerdeführer zunächst an, dass 7 x 9 gleich 56 ist und er fragt dann seinen Rechtsvertreter, ob dies stimmt. Daraufhin gibt er an, dass er kein Rechenkünstler ist.
.....
Befragt zur konkreten Kontrolle: Ich bin mit dem Auto dort gestanden, als die Polizisten gekommen sind. Ich bin deshalb dort gestanden, weil ich überlegt habe, was ich als nächstes mache. Ich fahre öfters nach Urfahr, weil mein Sohn dort drüben ein Haus hat. Ich bin an diesem Tag von meiner Wohnung in der Y-straße weggefahren. Über Befragen, warum ich von der Y-straße in die Z-straße gefahren bin, gebe ich an, das weiß ich heute nicht mehr.
Befragt, wo die Kontrolle war, gebe ich an, dass ich glaube, dass es in Urfahr war. Über nochmalige Rückfrage muss ich angeben, dass ich nicht mehr genau weiß, wo die Kontrolle war.
.....
Befragt, ob mir die Polizisten gesagt hätten, warum sie mich kontrollieren, muss ich ehrlich sagen, das weiß ich nicht mehr. Über Vorhalt, wonach ich im Halte- und Parkverbot gestanden wäre, gebe ich an, das weiß ich jetzt nicht mehr.

Befragt, was die Polizisten von mir wollten, gebe ich an, dass sie den Führerschein sehen wollten. Befragt, ob ich ihnen diesen gezeigt habe, gebe ich an, dass dies der Fall war. Befragt, ob sie auch den Zulassungsschein sehen wollten, gebe ich an, es ist anzunehmen, dass sie beides kontrolliert haben. Ich weiß heute nicht mehr, ob ich den Zulassungsschein hergezeigt habe oder nicht. Ich habe den Führerschein, weil meine Frau auch mit dem Auto fährt, meistens im Handschuhfach liegen. Ich weiß nicht mehr, ob ich ihn auch bei der Kontrolle dort gehabt habe. Ich kann mich auch nicht erinnern, ob ich länger nach dem Führerschein suchen habe müssen oder ob ich ihn gleich bei der Hand gehabt habe.
.....
Ich habe die Polizisten nicht danach gefragt, wie der Weg irgendwohin ist oder eine sonstige Frage an sie gerichtet. Ich habe mir selber überlegt, wo ich fahren sollte.
.....
Über Vorhalt, wonach ich die Polizisten gefragt hätte, wie ich in die Y-straße nach Hause komme und sie mir den Weg erklärt haben, gebe ich an, dass es schon sein kann, dass es so war, aber ich kann mich nicht mehr daran erinnern.
…..
Über Ergänzungsfrage des Verhandlungsleiters:
Wenn ich regelmäßig die Strecke von der Wohnung in der Y-straße in die X-straße fahre, warum ich dann überhaupt in die Z-straße gekommen bin? Das weiß ich nicht.“

3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht ergänzend zum Punkt 1. von nachstehendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer machte sowohl bei der Kontrolle als auch im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung einen eher verwirrten Eindruck bzw. waren bei ihm deutliche Erinnerungslücken erkennbar.

3.4. Dies ergibt sich aus den oben zitierten Äußerungen des Beschwerdeführers selbst im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Hier zeigte der Beschwerdeführer große Erinnerungslücken an die Kontrolle sowie auch bezüglich der Beantwortung anderer persönlicher Fragen.

Die einvernommenen Beamten bestätigten überdies, dass dem Beschwerdeführer der Grund der Kontrolle das Stehen im Halte- und Parkverbot sehr wohl bekannt gegeben worden ist und er nach dem Weg nach Hause gefragt habe. Wenn die Gattin des Beschwerdeführers in ihrer Einvernahme angibt, dass er vor etwa 15 Jahren in der X-straße gewohnt hat, aber seitdem in der Y-straße wohnt, so spricht auch dieser Umstand, dass er hier das Wort „nach Hause“ für seinen früheren Wohnsitz gebraucht hat, keinesfalls dafür, dass er hier entsprechend realitätsbezogen agiert hat.

Weiters konnte der Beschwerdeführer nicht erklären, warum er eigentlich am Kontrollort gelandet war, da der Weg von der Y-straße zur X-straße den er auch nach eigenen Angaben sowie den Angaben seiner Gattin sogar mehrmals pro Woche fährt, nicht auf dieser Strecke liegt.

Weiters haben die einvernommenen Beamten einen durchaus glaubwürdigen Eindruck vermittelt und ist es ihnen ohne weiteres zuzutrauen, dass sie im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit, Gründe für eine Verwirrtheit bzw. Bedenken am Vorliegen der gesundheitlichen Eignung erkennen können. Ein Inspektor ist überdies nach seinen Angaben privat als Notfallsanitäter tätig und hier im Umgang mit derartigen Patienten noch mehr vertraut.

Auch der erkennende Richter musste insgesamt den Eindruck gewinnen, dass hier doch Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung in einem durchaus maßgeblichen Umstand gegeben sind.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Zu den rechtlichen Voraussetzungen für die gegenständliche Vorschreibung kann, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen zu Beginn der Begründung der belangten Behörde verwiesen werden. Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG 1997 sind unter anderem begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber die geistige oder körperliche Eignung zum Lenken der Kraftfahrzeuge nicht mehr besitzt.

4.2. In diesem Stadium des Verfahrens geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann. Gerade dies ist ja dann die Aufgabe des Amtsarztes hier entsprechende Begutachtungen durchzuführen und allenfalls Befunde für eine solche Beurteilung zu verlangen. Es wäre daher schon

nach der Systematik und dem Zweck der gesetzlichen Regelung überschießend, wenn schon zur Prüfung dieser Frage ein amtsärztlicher Sachverständiger herangezogen würde (quasi einen Amtsarzt damit zu befassen, ob eine Vorführung zu einem Amtsarzt erforderlich ist).

4.3. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeben sich diese begründeten Bedenken und wurden diese auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sogar noch verstärkt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer